N^{ro} 96. MONTAG den 22. DECEMBER 1834.



Warschauer Correspondent.

Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

Durch einen nun mehr als zweijährigen Bestand hat der *Warschauer Correspondent* genügenden Beweis von dem politischen Geiste gegeben, welcher ihn beseelt. Er hat ohne alles liebäugelnde Hinüberschielen auf die entgegenstehenden Doctrinen der Revolution, die Sache der gesezzmässigen Ordnung und des bestehenden Rechts jederzeit sowohl in den eigenen Aufsäzzen als in den Auszügen aus den fremden Zeitungen mit Wärme und Freimüthigkeit zu vertheidigen und in ihrem rechten und historischen Licht darzustellen und wiederzugeben sich bemüht. Der Erfolg hat bewiesen, dass dieses Streben ehrenvolle Anerkennung gefunden und keineswegs fruchtlos geblieben ist. Die Redaktion sieht sich dadurch zu erneuter Anstrengung ermuthigt, um in dem Kampf gegen alle revolutionäre Ansichten und Meinungen nimmer nachzulassen. Die Tendenz dieser Zeitung bleibt deshalb im Jahre 1835 dieselbe wie bisher. Allem und jeden Ultrawesen, sowie jenem Liberalismus feind, der nur auf Unkosten der treuen Unterthanen und redlichen Bürger liberal seyn will, sollen nichtsdestoweniger die Tageshändel mit unparteiischer Ruhe mitgetheilt und die Forderungen der Zeit mit Ernst und Würde geprüft werden. Eine gerechte Mässigung wird das in dieser Zeitung deponirte Urtheil fortwährend leiten. Im formellen hat dagegen die Redaktion einige Veränderungen für zweckmässig gehalten. Theils um dem wiederholt geäusserten Wunsch, die Zeitung mehrmals wie bis jezt wöchentlich erscheinen zu sehen, einigermassen, soweit es thunlich, entgegenzukommen, theils aber auch um diesem Blatt eine mehr politisch-gemeinnüzzliche Ausbildung zu geben, damit es sich besonders im Inlande weiter noch verbreite, wird vom Anfang des nächsten Jahres der Warsch. Corr. nicht nur *dreimal* wöchentlich herausgegeben werden und zwar an jedem *Montag*, *Mittwoch* und *Sonnabend* des Nachmittags um 5 Uhr sondern auch mit einem viel reichhaltigeren Inhalt versehen seyn unter gewissenhafter Benuzzung der, der Redaktion zu Gebote stehenden, Quellen. Der politische Text wird demnach an Vollständigkeit und Interesse bedeutend gewinnen und jedesmal mit kurzen Artikeln begleitet werden, die bald in einem schlagenden politischen Raisonnement, bald in einer charakteristischen Uebersicht der Tagesgeschichte, bald endlich in einer wahren und gründlichen Widerlegung falscher Neuigkeiten und Relationen ausländischer Zeitungen und Journale bestehen sollen. Die Redaktion wird sich dabei besonders angelegen seyn lassen, den Angelegenheiten unsers russisch-polnischen Vaterlandes die vorzüglichste Aufmerksamkeit zu erhalten. Und um noch den Forderungen der Gebildeten durch diese Zeitung möglichst zu genügen, so wird auch den wichtigsten Erscheinungen der Literatur- und Culturgeschichte ein angemessener Raum gestattet seyn. Dagegen bleibt das monatliche und vierteljährige Abonnement das bisherige, nur wird höflichst gebeten, dasselbe zukünftig *vor* dem Ablauf eines jeden Quartals bei dem hiesigen hochlöbl. königl. General Post Amt oder auf den Comptoirs des Warsch. Cor. gefälligst anzeigen zu wollen.

Die Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen werden die Zeile mit 5 g. p. berechnet und einzelne Blätter der Zeitung für 12 gr. p. das Blatt abgelassen werden.

Warschau im December 1834. Die Redaction.

Da mehrfache Anfragen, hinsichtlich der Fortsezzung des Aufsazzes:

Polens leztes Triennium

an den Unterzeichneten gethan worden sind, so ergreift er bei vorstehender Benachrichtigung die Gelegenheit, zu erwiedern, dass es ihm, wenigstens bis jezt, unmöglich gewesen sey, jenen Aufsazz weiter fortzuführen, und er ihn deshalb unbeendigt lassen müsse. Alle diejenigen Materialien, welche einige, ihm mit grösster Humanität geöffneten, *Privat*-Bibliotheken geliefert haben, sind sorgfältig benuzzt worden. Aber demungeachtet fehlten dem Verf. so viele andere, ihm zu jener Arbeit unentbehrlichen, Bücher, dass er sich eher entschloss, abzubrechen, als ohne Quellen weiter zu gehen. Sollte sich jedoch später dieses Hinderniss beseitigen lassen, so ist des Unterzeichneten Absicht, den mitgetheilten Anfang jenes Aufsazzes ganz zu überarbeiten und, vollendet, *als eine eigene Schrift*, so bald wie möglich, erscheinen zu lassen.

In dieser Zeit ist freilich alles bloss nach Umständen, Doctrinen, Sitten, Verfassungen, Revolten, Gesezze, die Aufmerksamkeit und der Geschmak des Publikums. Da alles stät war, kamen die Bücher auch immer zu rechter Zeit, und wo man nur mit Wohlbedacht zu handeln gewohnt war, da fand sich auch stets ein sicherer, klarer und unverwirrter Geist vor. Jezt aber muss man eilen, weil die Gesellschaft sich übereilt und ihre Zukunft anticipirt; jezt muss man eilen, von Wahrheit, Ordnung und Recht zu sprechen, selbst auf die Gefahr hin, nicht so vielen vorurtheilsfreien Männern zu begegnen, als das Alterthum Weltweise zählte. Die Ereignisse und ihre Critik rauschen hastig vorüber, ehe der Schriftsteller und Buchhändler Zeit haben, mit den „*Oeuvres complètes*" auf dem Forum zu erscheinen, wo ihnen alsdann nur übrig bleibt, ihre Unsterblichkeit den Winden und weidenden Viehheerden zu dociren und zu dediciren. Und ist es anders mit der polnischen Revolution gegangen? Die Erinnerung an sie ist (Polen zum Glück) eine grosse todte Kohle geworden, an welcher die aristocratischen und republikanischen Emigrirten abwechselnd wohl tüchtig blasen und blasen. Doch immer vergebens. Denn dem Gedächtniss Europas ist der ganze unmässige Luxus jenes Aufstandes vom Improvisiren und Escamotiren, von Irrlichtern, Donnerschlägen, Visionen, Pulververschwörungen, Metamorphosen, Heldenmüthigkeiten und *Wanda*-lismus abhanden gekommen und das Ausland hat sich an den polnischen Revolutions-Schriften einen erprobten Ekel gelesen.

Diese Betrachtungen, so grosse Wahrheit sie auch enthalten, würden indessen den Unterzeichneten keineswegs, (sowie nur jenes andere Hinderniss gehoben wäre) von dem Versuch abhalten, für die polnischen Angelegenheiten von den Zeiten der Barer Conföderation an bis zur Gegenwart eine strengere und gerechtere Prüfung in Anspruch zu nehmen, als ihnen bisher zu Theil geworden. Vielleicht kehrt doch die bessere Zeit zurück, wo ein ernsthaftes Buch auch ernsthafte Leser fand und die Geschichte der Völker, von diesen selbst, noch anders betrachtet wurde wie der sinnlose Roman eines Somnambulen.

Warschau den 19 December 1834.

Dr. Goldmann.

ZEITUNGS NACHRICHTEN.

Schluss des Bundestagsbeschlusses, die Universitaten etc. betr.

Art. 7. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit blosser Karcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem *consilio abeundi*, oder nach Befinden mit der Relegation die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Karcerstrafe, bei wiederholten oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des *consilii abeundi*, oder dem *consilio abeundi* selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. 3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommunizirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Strafabstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ect.

verliehen seyn möchten, oder deren Genuss aus irgend einen andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Dessgleichen verliert er die seither genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem *consilio abeundi* belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniss (Art. 4 Num. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden zur Last fallende Verschulden nicht so gros gewesen suyn, dass desshalb, allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder entferntern Anlass gegeben habe. Wenn diess der Falll ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablaufs der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (Num. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, dass er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, dass er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 8. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängeuden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfaltige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 9. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. 10. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. 11. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschliessung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem *consilio abeundi* oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität desjenige Statt finden, was oben Art. 7 Nr. 6 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserkleruugen ausserdem als Injurien zu behandeln seyen.

Art. 12. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiss und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, dass, die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindüngen zu erstrecken. Die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 13. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten *Strafgerichtsbarkeit* in kriminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlasseu, Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschliesslich betreffende Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. 14. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 12 sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Ue-

bereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. 15. Die Art. 1 — 12 sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privatlehr- und Erziehungsanstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmässigste Fürsorge eintreten lassen, dass dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und so nach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusseu vom 20. Sept. 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

Wir lassen diesen Beschluss nach Maassgabe des zweiten Paragraphen des Grundgesetzes Unseres Königreichs zur öffentlichen Kunde gelangen. Hannover, 3. Dec. 1834. Kraft Sr. kön. Maj. Allergnädigsten Spezialvollmacht. *Adolphus.* Alten.

— Die »Allgem. Ztg." meldet: Die ängstlichen Besorgnisse, dass aus den Wiener Kongressverhandlungen noch verschärfte Maassregeln gegen öffentliche Blätter und gegen die Schreibefreiheit überhaupt hervorgehen wurden, scheinen sich nicht zu bestätigen. Man hört, dass das Recht, wonach Schriften über 20 Bogen censurfrei sind, ungeschmälert bleibt. In Betreff der periodischen Blätter soll dass Censoramt in seiner ganzen Bedeutung erkannt, und bestimmt worden seyn, dass dasselbe nur Männern von erprobter Fähigkeit und Gesinnung, die eine entsprechende ehrenvolle Stellung im Staatsdienste behaupten, zu übertragen sey. In jedem Staate, wo solches nicht bereits besteht, soll ein Obercensurkollegium geschaffen werden, dass die Ausübung der Censur überwacht, und zugleich Beschwerde der Schriftsteller erledigt, falls durch die Landesgesetzgebung hiefür nicht anderweitig gesorgt ist. Censurlücken sollen nirgends mehr geduldet werden. Bei Herausgabe neuer Blätter soll der Redakteur seine Befähigung nachzuweisen, und jede neue Konzession unbedingt widerruflich seyn. Ueberhaupt möchten solche Konzessionen sparsam ertheilt werden, da sich die Regierungen dahin vereint haben sollen, dass bei dem Nachtheile einer zu grossen Anzahl von Zeitungsblättern eine allmähliche Verhinderung derselben, so weit diess ohne Kränkung erworbener Rechte geschehen kann, herbeizuführen sey. Auf Journale in fremden Sprachen sollen von den Postämtern nur dann Abonnements angenommen werden, wenn sie in dem von den Postamtern gehaltenen, und von der Regierung genehmigten Verzeichnisse solcher Blätter aufgenommen sind. Zwar dürfen die auf solche Weise ausgeschlossenen Blätter von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden. Die Aufnahme ständischer so wie gerichtlicher Verhandlungen in Zeitungen soll von der Censur wie bisher nach derselben Regel wie der übrige Inhalt eines Blattes bemessen werden. — Dankbar muss anerkannt werden, dass die Regierungen die frühere Vereinbarung über ein allgemeines Verbot des Nachdrucks bestätigten, und dass eine am Bondestag zu ernennende Kommission versuchen wird, ob eine gemeinsame Organisation des gesammten deutschen Buchhandels einzuführen möglich und an der Zeit sey.

— Man meldet aus Madrid: Die Regierung ist jezt wirklich entschlossen alle Mittel, die ihr zu Gebote stehen, (nur keine revolutionairen), anzuwenden, um dem Bürgerkrieg ein Ende zu machen. Dem General Mina wird es weder an Geld noch an Truppen fehlen. Geld wird er viel brauchen, denn er hat die Gewohnheit nicht Alles, was man ihm gibt, ins Spiel zu setzen. Man erinnert sich, dass er kurz vor seiner Kapitulation in Barcelona 9 Milionen Realen forderte und erhielt. Zumalacarreguy wird ihm ausweichen und den Krieg in die Länge ziehen, die Truppen und das Geld werden schmelzen, ohne zu wissen wie; Mina wird seine falsche Reputation verlieren, und was nachher? Eine französische Intervention. Man hat hier den Plan aufs Tapet gebracht, eine Fremdenlegion für Cristinen in Frankreich und England anzuwerben, wobei man Sorge getragen hätte die sogenannte Fremdenlegion wenigstens die in Frankreich anzuwerbende, blos aus Franzosen zusammenzusezen, um den übelberüfenen demokratischen Emigranten aller Art den Eintritt zu versperren. Allein dieser Plan und die Intervention uberhaupt hängen sehr von dem Ausgange der politischen Krisis in England ab. Uebrigens gibt es hier Personen, die sichs durchaus nicht nehmen lassen, dass Ludwig Philipp der Sache des Don Carlos gar nicht so abgeneigt sey, wenn sich dieser leztere zu gewissen Bedingungen verstehen wollte; was man aber gewiss voraussezen kan ist, dass er sich in keinen Krieg zu Gunsten Christinens einlassen wird.

Wegen der einfallenden Weinachtsfeiertage wird am Donnerstag keine Zeitung ausgegeben werden.

Redacteur Dr. Goldmann.